

Nachricht für die Binnenschifffahrt

Nr. ORh 08/25

An- und von Bord nehmen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Schleuse Iffezheim

Aufgrund § 6.28 Nummer 13 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 i.V.m. Anlage 2 bis 4 der Verordnung vom 11. März 2024 (BGBl. 2024 II Nr. 97) geändert worden ist, wird für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt innerhalb der Schleuse Iffezheim bei Rhein-km 334,0 Folgendes angeordnet:

I. An- und Von Bord nehmen von Kraftfahrzeugen

Das An- und Von Bord nehmen von Kraftfahrzeugen (PKW Umsetzen) innerhalb der Schleuse Iffezheim bei Rhein-km 334,0 und das Befahren des Schleusengeländes erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr. Es wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Zum An- und von Bord nehmen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Schleuse Iffezheim muss sich der Schiffsführer vor der Einfahrt in die Schleuse über Rheinfunk auf Kanal 04 bei der Schleusenaufsicht die hierzu erforderliche Genehmigung einholen. Die Genehmigung gilt nur für den Einzelfall. Den Anweisungen der Schleusen-aufsicht ist Folge zu leisten.
2. Der Schleusenbetrieb darf durch das PKW-Umsetzen nicht beeinträchtigt oder unnötig verzögert werden.
3. Der Umsetzvorgang in den Kammern darf nur dann erfolgen, wenn der Wasserspiegel im Oberwasser ausgeglichen ist und die Schwimmpoller sich in Endstellung befinden. Die Schiffe müssen an der Kammerwand liegend ordnungsgemäß festgemacht sein. Außer den an dem Umsetzvorgang beteiligten Personen dürfen sich im Drehkreis des Bordkranes keine weiteren dritten Personen aufhalten.
4. Das PKW-Umsetzen ist nur mit geeigneten, zugelassenen und einwandfrei funktionierenden Bordkränen und Hebegeschirren erlaubt. Der Schiffsführer hat vor Beginn des Umsetzvorgangs die Funktionsfähigkeit der Hebevorrichtung zu prüfen.

5. Die PKW sind auf kürzestem Wege zu kranen und umgehend an Bord oder Land abzusetzen. Ein Schwenken der Pkw über die Wasserfläche der Schleusenkammer sowie über mitschleusende Fahrzeuge ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

6. Die Pkw sind an Land mindestens zwei Meter von der Schleusenmauerkante entfernt und auf festem Untergrund abzusetzen. Die Schiffsbesatzung hat darauf zu achten, dass sich im Bereich der Abstellfläche des PKW keine Hindernisse befinden.

7. Die Beendigung des PKW-Umsetzens ist der Schleusenaufsicht auf dem Kanal 04 mitzuteilen.

8. Das Befahren des Schleusenbetriebsgeländes mittels Kraftfahrzeugen zum Zwecke der An- bzw. Abfahrt zur Schleuse Iffezheim ist nach § 3 (4) der Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung vom 06.06.2016 erlaubt. Das Parken im Schleusenbereich ist verboten.

II. Verfahrensrechtliche Regelungen

Diese schifffahrtspolizeiliche Anordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im ELWIS-Portal in Kraft.

FREIBURG, den 21.10.2025

Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt
OBERRHEIN

Im Auftrag
SINABA